STADT SCHORTENS
Landkreis Friesland

---

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Oestringfelde“

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

20.01.2016

Planungsbüro Diekmann & Mosebach
Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax: 04402/911640
e-Mail: info@diekmann-mosebach.de

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden <u>keine</u> Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Sielacht Wangerland
   Anton-Günther-Straße 22
   26441 Jever

2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
   Heisfelder Straße 2
   26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
   Lindenallee 1
   26441 Jever

2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
   Geschäftsbereich Aurich
   Eschener Allee 1
   26603 Aurich

3. Niedersächsische Landesbehörde für Denkmalpflege
   Abteilung Archäologie
   Stützpunkt Oldenburg
   Ofener Straße 15
   26121Oldenburg

4. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
   Georgstraße 4
   26919 Brake

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Landkreis Friesland **Lindenallee 1** **26441 Jever**		
	Fachbereich Straßenverkehr: Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Schortens bestehen aus Sicht des Straßenbaulastträgers der Kreisstraßen 94 und 332 keine grundsätzlichen Bedenken. In den Bebauungsplan ist ein Kreisverkehrsplatz im Bereich der Kreuzung K 94/ K 332/Jeversche Straße planungsrechtlich einbezogen worden, allerdings bestehen derzeit keine Planungen seitens des Landkreises. Sollten die Planungen konkret werden, ist rechtzeitig eine Fachplanung vorzulegen, die inhaltlich mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Aurich) abzustimmen wäre und in eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Landkreis Friesland einfließen würde. Derzeit können insofern keine Aussagen dazu getroffen werden, ob an betr. Stelle überhaupt eine entsprechende Anlage von der Dimensionierung her möglich wäre. *Der Landkreis Friesland ist als Straßenverkehrsbehörde nicht betroffen.* *Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:* *Fachbereich Umwelt- untere Wasserbehörde, untere Abfallbehörde, untere Immissionsschutzbehörde und untere Bodenschutzbehörde:* *Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Brand- u. Denkmalschutz:* *Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Bauaufsicht:* *Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement- Städtebaurecht: Fachbereich Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement-Regionalplanung:* Es bestehen **keine** Bedenken. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird ggf. nachgereicht.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich einer möglichen Anlage eines Kreisverkehrsplatzes wird die Stadt Schortens die Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden suchen, sobald es konkrete Pläne gibt, an dieser Stelle einen Kreisverkehrsplatz zu errichten. Die Bebauungsplanänderung soll lediglich auf Ebene der Bauleitplanung die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Kreisverkehrsplatzes schaffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Aurich Eschener Allee 1 26603 Aurich		
	Zum Abwägungsvorschlag zu meiner Stellungnahme vom 05.08.2015 (§4(1) Verfahren) möchte ich erneut darauf hinweisen, dass auch die Mitbenutzung (mittelbare Erschließung) von Zufahrten zur freien Strecke der K332 eine Sondernutzung darstellt. Eine Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen kann von meiner Dienststelle generell nicht in Aussicht gestellt werden. Die Erschließung des betroffenen Teilgebietes ist somit nicht gesichert.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung bedarf dieser Umstand keiner weiteren Regelung. Sollten in diesem Bereich Hintergrundstücksbebauungen vorgesehen werden, so muss die Erschließung z. B. über die Siegfriedstraße erfolgen. Ein direkter Anschluss an die K332 ist nicht zulässig.
	Niedersächsische Landesbehörde für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121Oldenburg		
	Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen: Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden: Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der aufgeführte Hinweis wird in die Planunterlagen übernommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.		
	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake		
	Mit Schreiben vom 21. Juli 2015 -Tib-226/15/Hö/Ex- haben wir zu der o. g. Bauleitplanung Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. **Stellungnahme vom 21.07.2015:** Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Maßnahme die angrenzenden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken zu äußern. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon 044619810211, in der Örtlichkeit an.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge von konkreten Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Berücksichtigt.

Anregungen von Bürgern

Von Bürgern wurden keine Anregungen in Stellungnahmen vorgebracht.